

# Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 23 – 25. November 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachung

- **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung) vom 20. 11. 2016**
- **Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen**
- **Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2016**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord**
- **Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen**
- **Vertretung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) in Beschaffungsangelegenheiten**
- **Aufnahme von Kraftloserklärungen**

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung)**

vom 20. 11. 2016

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 10. 2014 (GV NRW S. 622) und aufgrund des § 20 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 2016 (GV NRW S. 559) erlässt die Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde und untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 16. 11. 2016 für das Gebiet der Stadt Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Straßen, Wege und Plätze), auch wenn sie ihm nicht gewidmet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Park-, Grün- und Erholungsanlagen. Hierzu gehören auch Grünflächen an Straßen sowie Straßenbäume, Kinderspielplätze, Ballspielflächen, Spielplätze für jedermann, kommunale Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrslehrgärten, Rollschuhbahnen und Friedhöfe.

(3) Der Aasee umfasst die Seefläche einschließlich der Uferbereiche von der Brücke Adenauerallee bis zur Torminbrücke (alter Aasee) und westlich der Torminbrücke bis zur Fußgängerbrücke Modersohnweg (neuer Aasee). Als Aasee

im Sinne dieser Verordnung gelten auch der offene Gievenbach (Zoo-Kanal) südlich der Sen-truper Straße sowie der im Rückstau liegende, naturnahe Bereich der Aa zwischen dem neuen Aasee (Brücke Modersohnweg) und der Brücke Haus Kump.

## **§ 2 Verunreinigung von öffentlichen Anlagen**

(1) Jede Verunreinigung von öffentlichen Anlagen durch Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen (z. B. Papier, Glas, Speisereste, Tierfutter, Konservendosen), Ausgießen von Flüssigkeiten und Bemalen, Besprühen, Beschriften bzw. das Veranlassen hierzu ist untersagt. Ebenso ist es untersagt Plakate und andere Werbemittel jeder Art in öffentlichen Anlagen anzubringen oder dazu zu veranlassen. Das gilt entsprechend für Einrichtungen in öffentlichen Anlagen bzw. Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere für Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Streusandbehälter, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Brunnen, Denkmäler, sonstige Kunstwerke, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden sowie für sonstige an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegene Einfriedungen, Hauswände und sonstige Einrichtungen und Gegenstände.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die dem Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(4) Hat jemand, unbeschadet der Bestimmung des § 303 StGB, öffentliche Anlagen oder Einrichtungen in öffentlichen Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 verunreinigt oder dazu veranlasst, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

## **§ 3 Aufstellen von Abfallbehältern bei offenen Verkaufsstellen**

Wer aus einem Geschäftslokal durch ein Fenster oder von einer Theke aus unmittelbar Speisen oder Getränke ausgibt, hat Abfallbehälter vor seiner Verkaufsstelle aufzustellen. Anzahl und Größe richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss, zu entsorgen.

## **§ 4 Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten**

Beim Ablagern oder Abladen von Sand, Steinen, Kohlen oder ähnlichen Stoffen auf Straßen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.

## **§ 5 Schutz der Regenwasserableitung und des Erdreichs**

(1) In Abflussöffnungen dürfen keine festen Gegenstände geworfen und keine giftigen, öligen, fettigen, explosiven oder Bindemittel enthaltenden Flüssigkeiten, keine Säuren und Laugen, keine aufgelösten Waschmittel und keine sonstigen flüssigen Abfallstoffe eingeleitet werden.

(2) Auf Grundstücken und Straßen ist ein Waschmitteleinsatz insbesondere bei der Kraftfahrzeugwäsche nur erlaubt, wenn, etwa durch das Vorhandensein eines Ölabscheiders, gesichert ist, dass weder Waschmittel noch Öl in die Regenwasserableitung oder das Erdreich eindringen können. Eine Unterbodenwäsche ist nicht gestattet, es sei denn, sie wird in ausdrücklich für die Kraftfahrzeugwäsche zugelassenen Anlagen vorgenommen. In öffentlichen Anlagen sind Autowäsche und Ölwechsel verboten.

## **§ 6 Führen von Hunden**

(1) Hunde dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Sie sind so zu führen, dass sie niemanden gefährden oder belästigen und die Gehwege, Fußgängerzonen, Grün- oder Spielflächen und Baumscheiben im Straßenraum nicht beschmutzen. Verschmutzungen sind vom Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

(2) In Fußgängerzonen (ausgewiesen durch das Verkehrszeichen 242 StVO) sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Katzen und Hunde mit Ausnahme von Blindenhunden nicht mitgeführt werden.

(4) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können.

(5) Zum Schutz von Wasservogelarten und bodenbrütenden Vögeln können Biotope, Wasser- und Uferflächen als Schutzzonen gekennzeichnet werden. In diesen Bereichen sind Hunde anzuleinen.

## **§ 7 Einfriedungen**

(1) Grundstückseinfriedungen müssen auch außerhalb von Baugrundstücken an Straßen und Anlagen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden; insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den

Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(2) Viehweiden müssen so eingefriedet sein, dass Straßen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. An Gewässern ist ein Abstand der Einfriedungen zu den Ufern und Böschungskanten von mindestens 1 m einzuhalten.

### **§ 8 Spielplätze**

(1) Auf Spielplätzen wird Ballspielen nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet.

(2) Das Befahren von Spielplätzen mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht für Spielfahrzeuge und Kinderwagen. Die auf den Spielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 16 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(3) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf den Spielplätzen nicht gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Zeit festgelegt ist.

(4) Die Mittagsruhezeiten sind entsprechend der Spielplatzbeschilderung zu beachten.

(5) Die Mitnahme von alkoholischen Getränken auf Spielplätzen und der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Grillen auf Spielplätzen sind nicht gestattet.

### **§ 9 Benutzung der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen**

Für die Benutzung der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen gelten ergänzend zu dieser Verordnung die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der städteigenen Sportanlagen mit Ausnahme der städteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“.

### **§ 10 Betreten von Grünflächen sowie Nächtigen, Fahren und Reiten in öffentlichen Anlagen**

(1) Das Befahren von Grünflächen und das Abstellen von Gegenständen und Lagern von Material sowie das dauerhafte Zelten und dauerhafte Übernachten darauf sind verboten. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung und Reinigung der Anlagen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert.

(2) Die Wege in den öffentlichen Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nur befahren werden, soweit sie durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Krankenfahrstühle, wenn sie in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden sowie Kinderwagen und

Spielfahrzeuge (z. B. Tretroller, Dreiräder, Kett-Cars).

(3) In öffentlichen Anlagen dürfen Pferde nur auf gekennzeichneten Reitwegen geritten oder ausgeführt werden.

(4) In öffentlichen Grünanlagen dürfen Kraftfahrzeuge nur abgestellt oder geparkt werden, soweit dies ausdrücklich gestattet ist.

(5) Bereiche in Grünanlagen und Rasenflächen, die durch Zäune oder Hinweisschilder zum Beispiel wegen Neu- oder Spezialeinsaaten besonders geschützt sind, dürfen zur Vermeidung von Schäden nicht betreten werden.

### **§ 11 Besonderer Schutz von Bäumen, Sträuchern und Vegetationsbeständen**

Es ist untersagt, in öffentlichen Straßen und Anlagen

1. Gehölzflächen, Stauden- und Sommerblumenbeete, Schmuckpflanzungen und Biotope (z. B. Feuchtgebiete, Blumenwiesen, Pflanzflächen) zu betreten, ausgenommen zu gärtnerischen Pflegearbeiten,
2. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder deren Teile (z. B. Zweige, Blüten, Wurzeln, Blätter) abzuschneiden oder abzuknicken, ausgenommen zu gärtnerischen Pflegearbeiten,
3. Baumscheiben in Straßen und Wegen und auf Plätzen zu befahren, zu beparken, dort Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern sowie Fahrräder so an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen zu befestigen, dass dort Schäden entstehen können oder Pflege- und Reinigungsarbeiten an den Baumstandorten behindert werden,
4. Seile und andere Halterungen für Slackline oder andere Freizeit- oder Sporteinrichtungen ohne zusätzliche, wirksame Schutzmaßnahmen an Baumstämmen, insbesondere an glattrindigen, dünnborkigen und jungen, schwachen Bäumen anzubringen, oder
5. giftige, ölige, klebrige, explosive oder Bindemittel enthaltende Flüssigkeiten, Säuren, aufgelöste Waschmittel und sonstige flüssige Abfallstoffe in den Boden einzuleiten.

### **§ 12 Weiterer Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen**

(1) Es ist untersagt, in den öffentlichen Straßen und Anlagen

1. gebrauchsunfähige Fahrräder abzustellen oder zu belassen,
2. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschmutzen.
3. sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Benutzung der Straßen und Anlagen mehr

als nur geringfügig behindert oder belästigt werden, z. B. durch störendes Lagern, aggressives Betteln oder durch Alkoholgenuss bedingte Störungen.

(2) Es ist untersagt, in den öffentlichen Grünanlagen

1. Bänke und Tische über den sofortigen Gebrauch hinaus dauerhaft abzustellen,
2. private Sachen wie Einfriedungen, Spielgeräte, Wäschespinnen, Vogelvolieren oder Tierhaltungen, Holzstapel, Komposter und ähnliches aufzustellen oder einzurichten,
3. Zugänge, Wege oder Treppen anzulegen oder
4. gewerbliche Nutzungen zu betreiben oder Waren anzubieten.

(3) Es ist untersagt, innerhalb geschlossener Ortslage wild lebende Tiere zu füttern.

(4) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht zum Verkehr zugelassen sind, abzustellen oder zu belassen.

### § 13 Hausnummern

(1) Der Eigentümer hat die seinem bebauten Grundstück zugeteilte Hausnummer unverzüglich gut sichtbar und gut lesbar anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.

(3) Bei der Ummummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass die Nummer noch lesbar ist.

### § 14 Nutzung des Aasees (Beschränkung des Gemeingebrauchs)

(1) Das Baden, Schwimmen und Tauchen im Aasee ist verboten.

(2) Nicht gestattet ist ferner

1. das Befahren des Aasees mit motorangetriebenen Wasserfahrzeugen oder Modellbooten (ausgenommen bleiben der Wasserbus und die Wasserfahrzeuge des Rettungswesens),
2. das Befahren des Aasees mit Surfbrettern (Windsurfing),
3. das Eissurfen und Eissegeln auf Eisflächen des Aasees,
4. das Betreten der vegetationsbestandenen Uferzonen außerhalb der befestigten oder mit Rasen bedeckten Stellen ohne ausdrückliche Erlaubnis sowie

5. das Zelten und Lagern im Uferbereich.

(3) Das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder-, Paddel-, Schlauch-, Tret- und Segelboote) bedarf einer besonderen jederzeit widerruflichen Zulassung und ist ferner wie folgt eingeschränkt:

1. Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur den Teil des Aasees befahren, für den sie zugelassen sind. Der Zoo-Kanal und der zwischen der Brücke Modersohnweg und Haus Kump gelegene Teil des Aasees dürfen mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft nicht befahren werden.
2. Die Höchstzahl der zugelassenen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft wird wie folgt festgesetzt:  
Alter Aasee: 140 Boote  
Neuer Aasee: 120 Boote
3. Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft dürfen nur an den für sie jeweils gekennzeichneten Anlegestellen bestiegen oder verlassen werden. Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulung.
4. Das Befahren des Sees in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ist untersagt.
5. Alle Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft haben 15 m Mindestabstand zum Ufer bzw. den Schilf- und Rohrrichtzonen einzuhalten.

Es ist untersagt Müll, sonstige Abfälle, Fette, Öle, Brennstoffe oder feste Gegenstände in den Aasee einzubringen. Ergänzend wird insoweit auf die Straftatbestände der §§ 324 Strafgesetzbuch (Gewässerverunreinigung) und 326 Strafgesetzbuch (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) hingewiesen.

### § 15 Androhung von Geldbuße

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG mit Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NRW i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBI. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Verstöße gegen die Verbote und Einschränkungen des § 14 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung können gemäß § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3 bis 5 OBG.

## **§ 16 Ausnahmen für Sonderfälle**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Ordnungsamt als zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag für Sonderfälle Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

## **§ 17 Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 18 Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2036 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. November 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## **Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen**

- im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, am 2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019
- im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel für den 4. 12. 2016 (2. Advent) und für die Kalenderjahre 2017 bis 2019
- im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am 27. 11. 2016 (1. Advent)

Am 6. November 2016 wurde durch Bürgerentscheid entschieden, dass der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11. 5. 2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben wird und damit

- am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße,
- am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hiltrup,
- und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017 bis 2019 in der Altstadt/ Bahnhofsviertel

eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13 bis 18 Uhr nicht erlaubt wird.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 11. 2016 (S. 185) bekannt gegeben.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses (§ 26 Abs. 8 Satz 1 Gemeindeordnung NRW). Ich gebe bekannt, dass durch den Bürgerentscheid die im Amtsblatt Nr. 10 vom 20. 5. 2016 (S. 92 bis 95) öffentlich bekannt gemachten Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen

- im Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße, am 2. Advent für die Kalenderjahre 2016 bis 2019,
- im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel für den 4. 12. 2016 (2. Advent) und für die Kalenderjahre 2017 bis 2019,
- im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am 27. 11. 2016 (1. Advent)

aufgehoben sind.

Münster, den 20. November 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV NRW S. 495), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 28. 9. 2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16. 12. 2015 erlassen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	1.042.255.940	46.554.810	-	1.088.810.750
Aufwendungen	1.074.450.440	32.016.140	-	1.106.466.580
<b>Finanzplan</b>				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	983.144.520	46.554.810	-	1.029.699.330
Auszahlungen	982.739.050	36.357.230	-	1.019.096.280
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	41.909.790	-	565.650	41.344.140
Auszahlungen	118.044.790	43.854.900	-	161.899.690
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	152.139.458	-	33.060.908	119.078.550
Auszahlungen	35.469.040	-	-	35.469.040

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 74.633.000 € um 44.420.550 € erhöht und damit auf 119.053.550 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausnahmen sind nur mit Ratsbeschluss möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.771.800 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 26.771.800 € festgesetzt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.194.500 € um 14.538.670 € vermindert und damit auf 17.655.830 € festgesetzt.

### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

### § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht geändert.

## § 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht geändert.

## § 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht geändert.

## § 10

Die Regelungen des § 10 werden nicht geändert.

Münster, den 28. September 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Bekanntmachung der Nachtragssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 28. 11. 2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 362 während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 18. November 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord**

Der nach dem Listenwahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen/GAL (GRÜNE) für die Bezirksvertretung Münster-Nord gewählte

**Herr Klaus Rosenau**

hat mit Ablauf des 31. 12. 2016 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Nord verzichtet.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der GRÜNEN ist

**Herr Ralf Kiewit,  
Heidköttersweg 36, 48159 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV NRW S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 6. 2016 (GV NRW S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 1. 1. 2017 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 16. November 2016

Wolfgang Heuer

Stadtrat und stellvertretender Wahlleiter

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18. 12. 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 8. 1. 2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27. 3. 2015)**

Die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. 12. 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 18. 12. 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 8. 1. 2010) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27. 3. 2015) ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 46 vom 18. 11. 2016 auf der Seite 377 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GKG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Steinfurt, den 21. November 2016

Kreis Steinfurt

Der Landrat  
Haupt- und Personalamt

i. A.  
Möllers

**Vertretung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) in Beschaffungsangelegenheiten**

**(Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Betriebssatzung der Stadt Münster für die „Abfallwirtschaftsbetriebe Münster“)**

In Beschaffungsangelegenheiten werden die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wie folgt vertreten:

Vertretungsberechtigte	Wertgrenze in €
Betriebsleitung	
a) Hochbaumaßnahmen, Maßnahmen der Abfallwirtschaft einschließlich der jeweils zugehörigen Anlagen	unter 100.000

b) Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen, sonstige Verträge	unter 75.000
c) Planungsaufträge sowie Unterschuchungsaufträge für Baumaßnahmen	unter 25.000
Leiter/-in Betrieb Entsorgungsanlagen	unter 12.500
Fachstellenleiter/-in	unter 12.500
Sachbearbeiter/-in Planung, Entwurf und Koordination abfallwirtschaftliche Maßnahmen	unter 3.000
Sachbearbeiter/-in Einkauf	unter 3.000
Werkstatteleiter/-in	unter 3.000
Leiter/-in Recyclinghöfe - Zwischenlager	unter 1.500
Leiter/-in Verwaltung EZM	unter 1.500
Leiter/-in Technik EZM	unter 1.500
Leiter/-in Kontrolle EZM	unter 1.500
Sachbearbeiter/-in IT-Koordinatoren	unter 1.500
Techn. Leiter Behandlungsanlagen	unter 3.000
Schichtleiter Behandlungsanlagen	unter 1.500
Verkehrsleiter	unter 3.000

Münster, den 14. 11. 2016

Abfallwirtschaftsbetriebe Münster

Patrick Hasenkamp  
Betriebsleiter

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 302091772**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 302130703**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand



### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 302705942**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,  
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 302860978**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,  
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebote Sparkassenbuch

**Nr. 354075533**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,  
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 18. November 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand





Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presseamt

**48127 Münster**

### **Impressum**

**Herausgegeben von der Stadt Münster**

- Presseamt -

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Lucht

Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12

E-Mail: [lucht@stadt-muenster.de](mailto:lucht@stadt-muenster.de)

Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €

Abonnementsbestellungen:

Stadt Münster - Presseamt -

Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.

Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter [www.muenster.de/stadt/amtsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amtsblatt)

Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,

Fachstelle Expedition und Druck,

Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37